



STATUTEN TENNISCLUB SIRNACH

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennisclub Sirnach (TCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sirnach.
- Art. 2 Der TCS bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCS ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und religiös neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 5 Der TCS umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Junioren
 - Passivmitglieder
- Art. 6 Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.
- Art. 7 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.
- Art. 8 Junioren
Junioren sind Jugendliche bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Bei Jugendlichen, die jünger als 18 Jahre sind, ist die Zustimmung der bzw. des Erziehungsberechtigten notwendig.
- Art. 9 Passivmitglieder
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCS, die diesen durch Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 10 Aufnahmesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und deren Rechte/Pflichten für das laufende Vereinsjahr entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen und an der nächsten Mitgliederversammlung orientiert der Vorstand über Neuaufnahmen.
- Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

C. Rechte und Pflichten

- Art. 11 Wer in den TCS eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglemente und akzeptiert, dass Bilder von Personen, die sich auf der Clubanlage befinden oder an Anlässen teilnehmen, welche vom TCS organisiert werden, auf der Webseite des Vereins oder im Vereinsorgan veröffentlicht werden können.
- Art. 12 Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlage zu benützen. Im Weiteren gelten die Anordnungen der Spielleiter.
- Art. 13 Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 14 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 15 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage und an gesellschaftlichen Anlässen des TCS willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt. An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
- Art. 16 Die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Kategorien werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen jedoch folgende Beträge nicht übersteigen:
- Aktivmitglieder einzeln: CHF 700.-
 - Ehrenmitglieder: CHF 0.-
 - Junioren: CHF 400.-
 - Passivmitglieder: CHF 200.-
- Art. 17 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 19 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist dem Vorstand schriftlich vor dem 31. Dezember einzureichen.
- Art. 20 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- Art. 21 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

III. ORGANISATION

- Art. 22 Organe des Vereins sind
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

- Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester des Jahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 25 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:
- Genehmigung des Protokolls
 - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
 - Revision der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 26 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand gibt diese Anträge den Mitgliedern umgehend bekannt. Anträge zu traktandierten Geschäften können in der Generalversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung nicht beschlossen werden.
- Art. 27 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangt. Anstelle von Beschlüssen an Versammlungen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist nicht zulässig. Beschlussfähigkeit: Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

B. Der Vorstand

- Art. 28 Der Vorstand führt den Verein gemäss seinem Zweck und vertritt ihn nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Seine Aufgaben sind im Speziellen:
- a) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung und Festsetzung der Traktanden
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Festsetzung der Schliessung / Wiedereröffnung der Spielplätze
 - d) Erlass von Reglementen
 - e) Vorschlag an die Generalversammlung zur Wahl von Ehrenmitgliedern
- Art. 29 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der GV gewählt wird, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zwingend zu besetzen sind:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Kassier/in
- Art. 30 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 31 Vertretung:
Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 32 Für den Tennisclub zeichnen rechtsverbindlich der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- Art. 33 Der Vorstand tagt auf Einladung des/der Präsidenten/Präsidentin oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innert acht Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in, bzw. bei dessen Abwesenheit der/die Vizepräsident/in Stichentscheid.

C. Die Rechnungsrevisoren

- Art. 34 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Art. 35 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCS zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.
Die Revisionsstelle ist befugt, Stichkontrollen durchzuführen.

IV. FINANZIELLES UND HAFTUNG

- Art. 36 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- Art. 37 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 38 Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und am Material des Clubs, haften die verursachenden Mitglieder.
- Art. 39 Der Club haftet nicht für Unfälle oder Schäden, die den Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissportes oder durch den elektronischen Datenverkehr mit dem Verein via Webseite oder E-Mail zustossen.

V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art. 40 Die vorliegenden Statuten können nur durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 41 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 3/4-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 42 Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.


VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 43 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des Tennisclub Sirnach vom 5. Januar 1982. Sie wurden von der Generalversammlung am 15. März 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sirnach, 15.3.2019



Jürg Randegger
Präsident



Christian Fankhauser
Vizepräsident